

ANGABEN ZUR VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Ich, die/der Unterzeichnende

Name	
Vorname(n)	
Geburtstag und -ort	
Staatsangehörigkeit	Beruf
Identitätsdokument (1) /Aufenthaltstitel (2)	
wohnhaft in	

verpflichte mich gegenüber der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung, für

Name
Vorname(n)
Geburtstag und -ort
Staatsangehörigkeit
Reisepass Nr.
Wohnhaft in
Verwandtschaftsbeziehung mit dem Antragsteller
und folgende sie/ihn begleitende Personen, nur Ehegatten (3)
und Kinder (3)
Beginn der voraussichtlichen Einreise am:

nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für den Lebensunterhalt und nach §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für die Ausreise o.g. Ausländers/-in zu tragen.

Anschrift der Wohnung, in der die Unterkunft sichergestellt wird, falls abweichend vom gewöhnlichen Wohnsitz des Unterkunftgebers:

(1) Art
(2) Nur bei Ausländern, Art des Titels
(3) Name / Vorname / Geburtstag / Geschlecht

Ich erhalte Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII (z.B. Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), Grundsicherung, Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz

Ich erhalte keine Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII (z.B. Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), Grundsicherung, Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz

Mit der automatisierten Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten für die Dauer von 6 Jahren bin ich einverstanden.

Folgende Punkte sind mir bekannt:

Meine Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt des / der Begünstigten auch bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel o.Ä.), Arzt, Medikamente, Aufenthalt im Krankenhaus, Pflegeheim o.Ä.). Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen (z.B. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz). Zwar ist sowohl für die Erteilung eines Einreisevisums als auch einer Aufenthaltserlaubnis eine Krankenversicherung vorgeschrieben. Ich habe aber im Krankheitsfalle auch für die Kosten aufzukommen, die unter Umständen nicht von der Krankenkasse übernommen werden bzw. über der Versicherungssumme der Krankenkasse liegen.

Ist der / die Begünstigte nach Auslaufen des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis zur Ausreise verpflichtet ohne freiwillig auszureisen, bin ich auch verpflichtet, die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht zu tragen. Hierzu gehören z.B. auch Beförderungs- und Reisekosten (so u.a. Ticket, Übernachtung, notwendige Begleitungs-, Übersetzungs-, Verpflegungs- und Haftkosten).

Der Erstattungsanspruch mir gegenüber steht der öffentlichen Stelle zu, die die Mittel für den Begünstigten / die Begünstigte geleistet hat. Die Ausländerbehörde ist gesetzlich verpflichtet, dieser Stelle die hierfür nötigen Auskünfte zu geben (§ 68 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes).

Mir ist bekannt dass:

- sich die Verpflichtung unabhängig von der Dauer des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis auf den gesamten - unter Umständen auch unerlaubten - Aufenthalt erstreckt und erst mit dem Ablauf des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes endet,
- die aufgewendeten öffentlichen Mittel im Wege der Vollstreckung ohne ein vorgeschaltetes Gerichtsverfahren zwangsweise begetrieben werden können,
- meine Daten gemäß § 86 des Aufenthaltsgesetzes erhoben und im Falle der Visumserteilung gemäß § 69 Absatz 2 Nr. 2.h) der Aufenthaltsverordnung in der Visadatei gespeichert werden und
- vorsätzliche, unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Abgabe meiner Verpflichtung strafbar sind (§ 95 Absatz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes - Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe).

Datum; Unterschrift

Einschlägige Rechtsvorschriften (auszugsweise)

§ 68 Aufenthaltsgesetz (Haftung für Lebensunterhalt)

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.

§ 86 Aufenthaltsgesetz (Erhebung personenbezogener Daten)

Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländischer Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländischen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 95 Aufenthaltsgesetz (Strafvorschriften)

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1

a) in das Bundesgebiet einreist oder

b) sich darin aufhält oder

2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

§ 69 Aufenthaltsverordnung (Visadatei)

(2) In die Visadatei sind folgende Daten aufzunehmen:

2.h) das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 66 Abs. 2 oder § 68 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie gegebenenfalls vorliegt, sowie Name und Anschrift und, soweit vorhanden, Geburtsdatum und Geschlecht der bei der Beantragung benannten Referenzpersonen im Inland.